



Inhalt:

1. Einladung zur konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 17. Juni 2014
Seite 2
2. Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Stichwahl des Landrates des Kreises Wesel am
15. Juni 2014
Seite 6
3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Panoramabades Pappelsee Kamp-Lintfort zum
31. Dezember 2013
Seite 8
4. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
Seite 11
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 13
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 14

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 45

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)



**Einladung
zur konstituierenden Sitzung
des Rates der Stadt
am Dienstag, dem 17.06.2014, 15:00 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal 1 des Rathauses**

Rat der Stadt

a) öffentliche Sitzung

TO	DS	Betreff
Punkt	Nr.	
1.		Begrüßung durch den Wahlleiter
2.		Feststellung der Altvorsitzenden
3.		Bestellung des Schriftführers und der zwei stellvertretenden Schriftführer
4.		Vereidigung des gewählten Bürgermeisters auf das bereits mit dem Amtsantritt übernommene Amt durch den Altvorsitzenden mit Amtseinführung
5.		Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
6.		Fragestunde für Einwohner
7.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 08.04.2014
8.		Festlegung der Zahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
9.		Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
10.		Ausschüsse
11.		Ausschüsse hier: Bildung, Größe und Besetzung
12.		Ausschüsse hier: Bestellung der beratenden Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 11 GO NRW
13.		Ausschüsse hier: Wahl sachkundiger Einwohner nach § 58 Abs. 4 GO NRW
14.		Ausschüsse hier: Erklärung der Fraktionen über eine Einigung hinsichtlich der Verteilung der Ausschussvorsitze und der 1. und 2. stellvertretenden Ausschussvorsitze und Erklärung eines evtl. Widerspruchs gem. § 58 Abs. 5 Sätze 1 - 4 GO NRW <u>oder</u> Durchführung des Zugreifverfahrens
15.		Sparkassenzweckverband der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort - Verbandsversammlung - 1. Mitglieder der Bezirksversammlung 2. Stellvertretender Vorsitzender der Bezirksversammlung 3. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

TO Punkt	DS Nr.	Betreff
16.		Sparkassenzweckverband der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort - Verwaltungsrat – 1. Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Duisburg 2. Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse Duisburg 3. Stellvertretender Hauptverwaltungsbeamter / stv. Beanstandungsbeamter zum Verwaltungsrat der Sparkasse Duisburg 4. Hauptverwaltungsbeamter als beratender Teilnehmer des Verwaltungsrates
17.		Sparkassenzweckverband der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort - Sparkassenbeirat -
18.		Vertretungen in Gesellschaften, Verbänden und Vereinen
19.		Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und dem Beirat der "Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH"
20.		Vertretung der Stadt im Verwaltungsrat der "wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg"
21.		Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Grafschaft Moers - Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH -
22.		Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Kreis Weseler Abfall GmbH
23.		Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Beteiligung GmbH
24.		Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung von Radio Kreis Wesel
25.		Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH
26.		Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Landestheaters Burghofbühne im Kreis Wesel e.V.
27.		Vertretung der Stadt in der Genossenschaftsversammlung der LINEG
28.		Vertretung der Stadt im Beirat für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein
29.		Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
30.		Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Starterzentrum Dieprahm
31.		Wahl der Beiratsmitglieder des Vereins Drogenberatung Kamp-Lintfort e.V. und der stellvertretenden Beiratsmitglieder
32.		Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung der Zukunftsaktion Kohlegebiete (ZAK)
33.		Wahl der Vertreter (Ratsmitglieder) und der Stellvertreter der Stadt im Beirat der Volkshochschule
34.		Vertretung der Stadt im Gestaltungsbeirat
35.		Mitteilungen

TO Punkt	DS Nr.	Betreff
36.		Anträge
37.		Beantwortung von früheren Anfragen
38.		Anfragen
39.		Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung

TO	DS	Betreff
Punkt	Nr.	
40.		Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
41.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 08.04.2014
42.		Mitteilungen
43.		Anträge
44.		Beantwortung von früheren Anfragen
45.		Anfragen
46.		Erklärungen

Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Stichwahl des Landrates des Kreises Wesel am 15. Juni 2014

Am 15. Juni 2014 findet die Stichwahl des Landrates des Kreises Wesel statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Kamp-Lintfort ist in 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 4. Mai 2014 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Stichwahl des Landrates des Kreises Wesel eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem unteren Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Kreises Wesel oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Stadt Kamp-Lintfort einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenem Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der Stadt Kamp-Lintfort, Wahlamt, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, zu übersenden, sodass er spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kamp-Lintfort, 4. Juni 2014
Stadt Kamp-Lintfort
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter

Dr. Müllmann

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Panoramabad Pappelsee Kamp-Lintfort
zum 31. Dezember 2013
mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne**

I. Jahresabschluss 2013 des Panoramabad Pappelsee Kamp-Lintfort

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 wie folgt beschlossen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes „Panoramabad Pappelsee“ der Stadt Kamp-Lintfort zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von Euro 14.185.184,54 und einem Jahresüberschuss von Euro 767.525,17;
- b) Feststellung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2013;
- c) aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss entlastet

Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 767.525,17 soll wie folgt verwendet werden:

- a) Ausschüttung an die Stadt Kamp-Lintfort: Euro 715.000,00
- b) Vortrag auf neue Rechnung: Euro 52.525,17

II. Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR hat am 06.02.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Kamp-Lintfort „Panoramabad Pappelsee“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden

landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Kempen, den 06. Februar 2014

Herne, den 19.05.2014

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
in Herne

Im Auftrag
gez. H. Giesen

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 05. Juni 2014 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den Stadtwerken Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstraße 1 a während den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, den 05. Juni 2014

Dr. Müllmann
-Betriebsleiter-

003 K 028/13



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, den 28.08.2014 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort 1236 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

36310/100000 (sechsendreißigtausenddreihundertzehn Millionstel)
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1,
Flurstück 320, Verkehrsfläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße,
Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1272, Gebäude- und Freifläche,
Bürgermeister-Schmelzing-Straße 85, 87, 89, 91, groß: 3.304 qm
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss nebst
Keller, jeweils Nr. 13 des Aufteilungsplans.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Wohn- und Geschäftshaus, ca. 99,5 m² Wohnfläche, Elektronachtstromspeicheröfen, Baujahr ca. 1972/73.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 77.500 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 30.05.2014

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201547969 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 14. Mai 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3758387686 (alt: 28387686) und 3219068149 (alt: 119068146) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 15. Mai 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200222168 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 23. Mai 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3204148336 (alt: 104148333) und 4200262634 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 26. Mai 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3251158733 (alt: 151158730) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 28. Mai 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201614629 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 30. Mai 2014

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3251034066 (alt: 151034063), 3200758294, 3256004411 (alt: 156004418) und 3227014135 (alt: 127014132) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. Mai 2014

Die Sparkassenbücher Nrn. 3208053177 (alt: 108053174), 4208202723 (alt: 108202722) und 3200527525 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 22. Mai 2014

Das Sparkassenbuch Nr. 3200380222 (alt: 100380229) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 30. Mai 2014

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“